

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

M&G (Lux) Investment Funds 1 - M&G (Lux) Global Emerging Markets Fund

54930005JJ2DZTKZDJ63



Online-Informationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Informationen darüber, wie die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt wurden, finden Sie im Jahresbericht des Fonds.

Zusammenfassung

Dieses Dokument fasst die Informationen über diesen Fonds in Bezug auf die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zusammen. Es handelt sich nicht um Marketingmaterial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben und helfen potenziellen Anlegern, die nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale und/oder Ziele und Risiken dieses Fonds zu verstehen. Wir empfehlen Ihnen, dieses Dokument sowie andere relevante Unterlagen über diesen Fonds zu lesen, damit Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Der Fonds wendet einen Ausschlussansatz und einen positiven ESG-Tilt (wie nachstehend definiert) an:

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren angesehen werden.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist, als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann der Anlageverwalter dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen konform sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind

Die Verpflichtungen des Fonds und die von ihm beworbenen Merkmale werden überwacht, wobei Informationen über die Wertentwicklung im Rahmen der regelmäßigen SFDR-Berichterstattung gemeldet werden. Je nach Anlageklasse, den gewählten beworbenen Merkmalen oder der Art von nachhaltiger Investition können verschiedene Methoden verwendet werden.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen von verschiedenen externen Datenanbietern. Darüber hinaus können Daten, die zur Ermittlung von ESG-Merkmalen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) verwendet werden, aus firmeneigenen Recherchen und Analysen bezogen werden. Wo Einschränkungen oder Lücken bei den Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Anlageverwalter, diese durch

seine eigene Bewertung sowie Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern.

Das Engagement bei den Emittenten ist Teil der Strategie des Fonds, wobei jedes Engagement ein vordefiniertes Engagementziel hat. Das Engagement wird entweder von den Fondsmanagern, den Analysten, dem Stewardship & Sustainability-Team oder einer Kombination der oben genannten Funktionen übernommen.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, hat jedoch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen.

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was es der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglicht, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests durchlaufen, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds wendet einen Ausschlussansatz und einen positiven ESG-Tilt (wie nachstehend definiert) an:

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren angesehen werden.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist, als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann der Anlageverwalter dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Anlagestrategie

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert.

Um Wertpapiere für den Kauf zu identifizieren, reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt anschließend weitere Analysen durch, unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann der Anlageverwalter dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitle, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitle und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Anteil an den Investitionen

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds mit den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen konform sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die die Finanzprodukte bewerben, und es ist unwahrscheinlich, dass er zur Erreichung des von ihm definierten Ziels in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert. Daher wird erwartet, dass in der Regel alle Investitionen direkt gehalten werden.

Überwachung ökologischer oder sozialer Merkmale

Die Ausschlüsse des Fonds werden als Anlagebeschränkungen klassifiziert und vor und nach dem Handel überwacht, um Anlagen zu verhindern und zu erkennen, die den definierten Ausschlüssen zuwiderlaufen. Vorfälle werden erfasst, im Rahmen eines Untersuchungsprozesses geklärt und im Rahmen der regelmäßigen SFDR-Berichterstattung gemeldet.

Der positive ESG-Tilt des Fonds wird als Anlagebeschränkung klassifiziert und vor und nach dem Handel überwacht. Hierdurch werden Praktiken bei der Fondsverwaltung unterbunden, die nicht den bindenden Merkmalen des positiven ESG-Tilt entsprechen. Über das entsprechende Merkmal wird im Rahmen der regelmäßigen SFDR-Berichterstattung berichtet.

Methoden

Je nach Kriterien wie Anlageklasse, den gewählten beworbenen Merkmalen oder der Art von nachhaltiger Investition können verschiedene Methoden verwendet werden. Zu den Beispielen für beworbene Merkmale zählen:

- Binärer Pass/Fail-Test, z. B. Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen verstößen
- Überschreiten eines bestimmten prozentualen Schwellenwerts für ausgeschlossene Aktivitäten, wie z. B. % Umsatz aus Tabakproduktion und/oder Tabakvertrieb

- Bestreben, bei mindestens einem angegebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmal eine Portfolioperformance zu erzielen, die besser ist als eine relative und/oder absolute Messgröße, z. B. eine portfoliogewichtete durchschnittliche CO2-Intensität, die unter dem Referenzwert liegt.

Zu den Beispielen für Methoden bei nachhaltigen Investitionen zählen:

- Erfüllung oder Überschreitung eines bestimmten Grenzwerts, z. B. mehr als % Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Branchenzertifizierungen zum Nachweis der Nachhaltigkeitsleistung, z. B. eine von der Climate Bond Initiative (CBI) zertifizierte Anleihe
- Prozentsatz des Umsatzes, der für klimabezogene, ökologische oder soziale Zwecke verwendet wird
- Proprietäre Analyse zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsmerkmalen, z. B. Ausrichtung oder Auswirkung auf Netto-Null-Ziel

Falls bestimmte Datenpunkte nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind, wird davon ausgegangen, dass die eigene Einschätzung des Anlageverwalters ausreicht.

Für Unternehmen wird im Rahmen der ESG-Analyse eine ESG-Scorecard verwendet, die ESG-Erwägungen wie die folgenden umfasst:

- Ökologisch: THG-Emissionen, Luftemissionen und -qualität, Energiemanagement, Wasser- und Abwassermanagement, Umgang mit Müll und gefährlichen Abfällen, Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität, physische Risiken, Materialbeschaffung
- Sozial: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Menschenrechte und Beziehungen zu Gemeinden, Arbeitspraktiken und Humankapital, Lieferkettenmanagement, Datensicherheit und Datenschutz, Sicherheit bei der Produkt-Governance und -Sicherheit, Wohlergehen der Kunden, Zugang und Erschwinglichkeit
- Unternehmensführung: Qualität und Effektivität des Leitungs- oder Kontrollorgans, Verantwortung, Vergütung, Transparenz in der Rechnungslegung, Risikomanagement und Geschäftskontinuität, Geschäftsethik und Transparenz, Wettbewerbsverhalten.

Für ein bestimmtes Unternehmen werden nur die Faktoren bewertet, die für die jeweilige Branche von Bedeutung sind. Bitte beachten Sie, dass die Liste der oben aufgeführten Faktoren indikativer Natur ist und sich im Zuge der Entwicklung aufsichtsrechtlicher Erwartungen und der Marktpraktiken ändern kann.

Bei den Investitionsentscheidungen können auch ESG-Ratings von Dritten berücksichtigt werden, sofern verfügbar. Der Fonds verwendet MSCI-Ratings im Rahmen seines positiven ESG-Tilts. Dabei handelt es sich um ein externes Ratingsystem, das den Umgang des Unternehmens mit und sein Engagement in finanziell relevanten ESG-Risiken und -Chancen bewertet. Die MSCI-Ratings reichen von CCC bis AAA, wobei die Ratings B, CCC für Nachzügler, BB, BBB und A für durchschnittliche Performer und die Ratings AA und AAA für Leader stehen.

Datenquellen und -verarbeitung

Zur Bewertung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsmerkmalen wird eine Reihe von Datenquellen herangezogen. Der Anlageverwalter bezieht Informationen von verschiedenen externen Datenanbietern wie etwa:

- MSCI
- Bloomberg
- Aladdin Climate
- Net Purpose
- Findex
- ISS

Darüber hinaus können Daten, die zur Ermittlung von ESG-Merkmalen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) verwendet werden, aus firmeneigenen Recherchen und Analysen bezogen werden.

Von Drittanbietern bezogene Daten stammen aus seriösen und teilweise geprüften Quellen, z. B. Jahresberichte oder Nachhaltigkeitsberichte. Das Investment Data Assurance-Team des Anlageverwalters hat die Aufgabe, die Datenqualität sicherzustellen, und überwacht Änderungen der von Drittanbietern bereitgestellten Daten. Zur Gewährleistung der konsistenten Interpretation der Daten werden gegebenenfalls Benchmarkprüfungen durchgeführt.

Die Daten werden in erster Linie über unsere Investment Data Systems (IDS) verarbeitet, um zunächst die Volatilität zu prüfen und dann sicherzustellen, dass Datenqualitätssicherungsprozesse vor der Weiterleitung an nachgelagerte Systeme angewendet werden. Externe und interne proprietäre Systeme und digitale Plattformtools überwachen die individuelle Datenqualität und das Engagement auf Fonds- und Wertpapierebene vor und nach dem Handel.

Die Verwendung geschätzter Daten ist begrenzt und unterliegt Kontrollen, um den Anforderungen von Anlegern, Aufsichtsbehörden und Kunden in Bezug auf die Datenqualität Rechnung zu tragen. In einigen Fällen können externe Anbieter eigene Schätzmodelle verwenden. In diesem Fall ist der Anlageverwalter in der Regel bestrebt, auch Datenqualitätsbewertungen zu erfassen und zu verstehen. Im Laufe der Zeit haben sich diese Methoden verbessert, sodass in Fällen, in denen sie als zuverlässig bewertet wurden, solche externen Schätzungen verwendet werden können. Sollten Schätzungen durch den Anlageverwalter erforderlich sein, werden dafür eigene Analysen und Instrumente verwendet.

Da es für viele Sektoren schwierig ist, Scope-3-Emissionen zu ermitteln, sind sie möglicherweise nicht in allen Emissionszahlen enthalten, was speziell für Kohlenstoffemissionen gilt. Die Angaben zur Intensität der Kohlenstoffemissionen beziehen sich nur auf Scope-1- und Scope-2-Emissionen. Datenqualitätsbewertungen werden für alle Emissionen berücksichtigt, auf die zu Anlagezwecken zurückgegriffen wird. Die Berücksichtigung von Emissionen als Teil der Bewertung des Faktors „Keinen erheblichen Schaden verursachen“ stützt sich angesichts der angesichts der begrenzten Datenlage ebenfalls überwiegend auf Scope-1 und Scope-2-Emissionsdaten. Für diese Bewertung können geschätzte Daten verwendet werden, wenn keine gemeldeten Daten verfügbar sind.

Beschränkungen der Methoden und Daten

ESG-Informationen, die von externen Datenanbietern und/oder direkt von den Emittenten bezogen werden, können unvollständig, unrichtig, überholt oder nicht verfügbar sein. Daher besteht das Risiko, dass der Fonds einen Emittenten falsch einschätzt. Dies kann wiederum dazu führen, dass Unternehmen ungerechtfertigterweise in das Portfolio des Fonds aufgenommen oder aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Unvollständige, ungenaue oder nicht verfügbare ESG-Daten können sich auch als methodische Einschränkung auf nicht-finanzielle Anlagestrategien auswirken (z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung von ESG-Risiko- und Chancenprofilen). Werden solche Fälle erkannt, versucht der Anlageverwalter, das betreffende Risiko auf der Grundlage eigener Analyse zu mindern und gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die internen Methoden und Richtlinien unterliegen angemessener Governance und Aufsicht, sodass Einschränkungen berücksichtigt und akzeptiert und Kontrollmechanismen adäquat angewendet werden. Ausnahmen von geltenden Rahmenwerken unterliegen einer angemessenen Governance durch Spezialisten des Stewardship and Sustainability-Teams des Anlageverwalters und/oder durch Governance-Ausschüsse und richten sich in Art und Umfang nach der Wesentlichkeit der jeweiligen Abweichungen von der Richtlinie. Häufige Einschränkungen oder Mängel ergeben sich aus zu geringem Umfang von Prüfungen des geschäftlichen Engagements, aus dem Fehlen wichtiger Nachhaltigkeitsmessgrößen und aus der Unterschiedlichkeit der Marktstandards in verschiedenen Regionen.

Wo Einschränkungen oder Lücken bei Methoden und Daten festgestellt werden, versucht der Anlageverwalter, dies durch Governance- und Aufsichtsmaßnahmen zu mindern. Da es bei Finanzdaten unmöglich ist, das Risiko der Auswirkungen von Fehlern externer Datenanbieter vollständig zu eliminieren, führt der Anlageverwalter eigene Prüfungen und Tests durch, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass Anlagen falsch klassifiziert wurden. Wenn durch die angewandten Methoden und/oder Daten auch nach Umsetzung entsprechender Abhilfemaßnahmen nicht belegt werden kann, dass eine Anlage den beworbenen Merkmalen entspricht, kann diese Anlage nur erworben werden, wenn sie für eine Aufnahme in die Kategorie „Andere Investitionen“ geeignet ist. Der Anlageverwalter wird in diesem Fall fortlaufend prüfen, welche weiteren Informationen durch zusätzliche Analysen erlangt werden können.

Due Diligence

Der Anlageprozess des Fonds umfasst eine ESG-Due-Diligence-Prüfung, die im Rahmen des fundamentalen Investment-Research durchgeführt wird.

Die angemessene Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist ein obligatorisches Ziel im Due-Diligence-Prozess für Analysten und Fondsmanager. Due Diligence umfasst sowohl ein Screening als auch eine quantitative und/oder qualitative Bewertung der ESG-Risiken. Beim Due-Diligence-Prozess werden die internen Instrumente des Anlageverwalters, externe Daten und Research auf Anlageebene genutzt.

Der vorstehende Abschnitt mit dem Titel „Methoden“ enthält weitere Einzelheiten zu den Ansätzen und Instrumenten, die zur Unterstützung der Due-Diligence-Prüfung eingesetzt werden.

Mitwirkungspolitik

Wo möglich, zieht es M&G als aktiver Fondsmanager vor, sich zu engagieren, anstatt Wertpapiere zu veräußern, um einen Emittenten bei der Bewältigung der wichtigsten ESG-Risiken oder bei der Verbesserung seines Ansatzes zur Erfüllung der Erwartungen von Kunden und Interessengruppen zu unterstützen und wenn möglich zu beschleunigen. Die Engagements konzentrieren sich auf das Erzielen von Ergebnissen in der Praxis. M&G engagiert sich im Einklang mit der PRI-Definition von Engagement und konzentriert sich dabei auf die

zugrundeliegende Substanz von Engagement, die Erreichung vordefinierter Engagementziele und die Relevanz für die Anlageentscheidung.

Das Engagement wird entweder von den Fondsmanagern, den Analysten, dem Stewardship & Sustainability-Team oder einer Kombination der oben genannten Funktionen übernommen. Beispiele für Engagementziele könnten sein:

- Bewirken einer Verhaltensänderung eines Unternehmens
- Fördern einer besseren ESG-Offenlegung
- Anstreben einer stärkeren Ausrichtung der Vergütung von Führungskräften an der Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens

Neben dem Engagement ist die aktive Stimmrechtsausübung ein Teil des Anlageansatzes. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der M&G Investments Engagement Policy und der M&G Investments Voting Policy.

Benannter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um zu bestimmen, ob dieser Fonds an den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

Nachhaltige Investitionen

Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dies lässt sich zusammenfassen als drei Anforderungen, (i) Beitrag zum ökologischen oder sozialen Ziel, (ii) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder „DNSH“ und (iii) gute Unternehmensführung.

Unternehmen wie der Anlageverwalter müssen eigene Methoden zur Einstufung von Investitionen als nachhaltige Investitionen entwickeln und anwenden. Diese Offenlegung gibt einen Überblick über die Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen durch den Anlageverwalter.

Nachhaltigkeitsbezogene grundlegende Ausschlüsse („Baseline-Ausschlüsse“) – DNSH und gute Unternehmensführung

Alle potenziellen nachhaltigen Investitionen werden nach den in Anhang 2 – ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen genannten nachhaltigkeitsbezogenen grundlegenden Ausschlusskriterien überprüft. Die Baseline-Ausschlüsse stellen die messbaren, quantitativen Tests dar, die der Anlageverwalter in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung nutzt. Die Grundlage hierfür bilden die in Anhang 1 genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (PAI). So ist zum Beispiel PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen“ durch den Ausschlusstest für umstrittene Waffen im Rahmen der „Sustainable Baseline“ abgedeckt.

Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen

Die verbleibenden potenziell nachhaltigen Investitionen, die diese erste Phase der Tests in Bezug auf DNSH und gute Unternehmensführung bestehen, werden dann daraufhin geprüft, ob sie zu Umweltzielen und/oder sozialen Zielen beitragen. Hierzu erfolgen quantitative und qualitative Tests auf Grundlage der verfügbaren Daten. Darüber hinaus fließt die Beurteilung des Anlageverwalters in das Testergebnis ein. Diese Tests können im Laufe der Zeit an die Entwicklung des Marktumfelds und der angewandten Praxis angepasst werden. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Thema, das je nach Anlageverwaltungsgesellschaft variiert. Zum besseren Verständnis für die Anleger wird im Folgenden ein Beispiel angeführt.

Weitere Validierung von DNSH anhand von PAI

Durch die oben genannten Schritte werden Investitionen als potenzielle nachhaltige Investitionen identifiziert, der Prozess ist damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Die in Anhang 1 aufgeführten PAI beziehen sich auf die für den DNSH-Test relevanten Bereiche, eignen sich aber nicht alle für quantitative Tests unter Anwendung eines Schwellenwerts, bei dessen Unter- oder Überschreitung Investitionen grundsätzlich den DNSH-Test nicht bestehen. Daher sind solche PAI keine geeignete Grundlage für systematisches Screening. Stattdessen erfolgt die Beurteilung im Hinblick auf solche PAI durch Validierung der in den vorherigen Tests identifizierten nachhaltigen Investitionen gegenüber der vollständigen PAI-Liste in Anhang 1. Hierdurch wird bestätigt, dass der Anlageverwalter nicht davon ausgeht, dass die betreffenden nachhaltigen Investitionen erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Beispiel für die Bewertung des Beitrags zu Umweltzielen oder sozialen Zielen

Ein Unternehmen kann eine Absichtserklärung abgeben. Ob es dies getan hat oder nicht, ist eindeutig feststellbar. Diese Absicht kann

durch unabhängige Validierung überprüfbar sein, z. B. kann es sich um ein wissenschaftsbasiertes Ziel handeln, das einen klar definierten Weg zur Reduzierung von Emissionen im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris aufzeigt. Möglicherweise ist auch eine qualitative Beurteilung durch den Anlageverwalter erforderlich. Diese validierte Absicht liefert dann eine Begründung dafür, wie die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu einem Umweltziel beitragen.

Der Anlageverwalter beurteilt im Anschluss fortlaufend, ob das Unternehmen entsprechend seiner Absichtserklärung handelt oder nicht. Vom Unternehmen gegenüber dem Markt bereitgestellte Daten zu Emissionsminderungen gelten dann als quantifizierbarer Beleg. Doch die Reduzierung von Emissionen vollzieht sich meist ungleichmäßig, d. h. nicht jedes Jahr in gleichem Umfang. Wenn also ein Unternehmen im Jahresvergleich seine Reduktionsziele nicht erreicht hat, ist die Einschätzung des Anlageverwalters zu seiner bisherigen Gesamtentwicklung und dem Potenzial für weitere Fortschritte maßgeblich dafür, ob für das Unternehmen weiterhin ein Beitrag zu einem Umweltziel angenommen wird oder nicht.

ESG-Kriterien

Bestimmte potenzielle Investitionen werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft abzumildern. Dies wird durch die Anwendung der in Anhang 2 dargelegten „Planet+ Baseline“ erreicht.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als jenes der globalen Aktienmärkte der Schwellenländer, repräsentiert durch den MSCI Emerging Markets Net Return Index, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

ESG-Kriterien – Ausschlussansatz

Die Ausschlüsse sollen den Anlageverwalter dabei unterstützen, den Schaden, den der Fonds an Umwelt oder Gesellschaft anrichten kann, zu verringern. Es kann vorkommen, dass die systematische Anwendung der Ausschlüsse dieses Ergebnis nicht mit ausreichender Genauigkeit erreicht. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter beschließen, einen der folgenden Ansätze anzuwenden:

1. Der Anlageverwalter kann Daten oder Meinungen Dritter anders beurteilen als diese und entscheiden, Anlagen anders zu kategorisieren. Beispielsweise können die von Datenanbietern bereitgestellten Daten veraltet sein, und der Anlageverwalter hat möglicherweise Zugang zu genaueren Informationen, wenn er das betreffende Unternehmen analysiert.
2. Der Anlageverwalter kann der Ansicht sein, dass unter außergewöhnlichen Umständen Erträge aus ausgeschlossenen Tätigkeiten, die das Unternehmen nicht mehr durchführt (z. B. wenn das betreffende Geschäft verkauft wurde), aus einmaligen Zahlungen oder aus außerordentlichen Ertragsströmen, die voraussichtlich nicht andauern werden oder die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften entstehen, stammen. In solchen Fällen würde der Anlageverwalter die Gründe für den Erhalt der Erträge, ihre Bedeutung und die voraussichtliche Dauer des Engagements berücksichtigen, um zu entscheiden, ob er investiert oder investiert bleibt.
3. Der Anlageverwalter kann Unternehmen (oder Emittenten) insgesamt anders einschätzen als einzelne Anlagen in diesen Unternehmen/Emittenten. Der Anlageverwalter kann z. B. entscheiden, keine Aktien eines Stromversorgers zu kaufen, der sehr stark von Energieerzeugung aus Kohle abhängig ist. Er kann jedoch in grüne Anleihe desselben Unternehmens investieren, wenn die Erlöse aus diesen grünen Anleihen ausschließlich für spezifische Projekte wie etwa den Bau eines Solarkraftwerks verwendet werden.

Wenn der Anlageverwalter ein Produkt verwaltet, das er als „ESG Enhanced“, „Sustainable“ oder „Impact“ eingestuft hat, wird er im Rahmen seines Anlagemanagements eine Reihe von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, die in Entscheidungen wie die oben genannten einfließen. Wenn der Anlageverwalter eine Ausnahme für eine nachhaltige Investition gewährt, wird er auch prüfen, ob die betreffende Anlage mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vereinbar ist. Wenn ein Produkt ein ESG-Label beantragt hat, wie z. B. das von Febelfin angebotene Towards Sustainability Label, werden die Anforderungen dieses Labels ebenfalls in die oben genannten Entscheidungen einfließen.

Anhang 1 – PAI-Tabelle

Emittent	PAI-Indikator	PAI	PAI-Messgröße
	THG-Emissionen	1a 1b 1c 1d	Scope-1-THG-Emissionen Scope-2-THG-Emissionen Scope-3-THG-Emissionen THG-Emissionen insgesamt
	CO2-Fußabdruck	2	CO2-Fußabdruck
	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent
Unternehmen		6a	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE A
		6b	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE B
	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	6c	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE C
		6d	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE D
		6e	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE E
		6f	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE F
		6g	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE G
		6h	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE H
		6i	Energieverbrauch in GWh pro einer Million Euro Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren - NACE L
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	7	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken
	Emissionen in Wasser	8	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Anteil gefährlicher Abfälle	9	Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze	11	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-

	und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen		Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben.
	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 12		Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen 13		Durchschnittliches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern von Leitungs- oder Kontrollorganen in Unternehmen, in die investiert wird
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen) 14		Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind
Staaten und supranationale Organisationen	THG-Emissionsintensität 15		THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen 16		Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstößen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)
Immobilien	Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien 17		Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen
	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz 18		Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
Unternehmen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
	Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	Fehlende Menschenrechtspolitik	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Optional	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen EN 22 EN zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben

Anhang 2 – ESG-Kriterien – Ausschlüsse und Beschränkungen

Normenbasierte Ausschlüsse

Normen	Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Gute Unternehmensführung	Jede Investition, die als Verstoß gegen die vom Anlageverwalter durchgeführten Tests auf gute Unternehmensführung eingestuft wird.	Ja	Ja
UNGC	Jedes Unternehmen, bei dem ein Verstoß gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung festgestellt wurde.	Ja	Ja

Sektorbasierte und/oder wertebasierte Ausschlüsse

Umwelt	Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
	Die M&G Investments Thermal Coal Investment Policy findet Anwendung; ein Exemplar ist auf der Website verfügbar.	Ja	Ja

Ausschlusskriterien

Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.	n. z.	Es gilt ein kombinierter Schwellenwert von 5 % für die Einnahmen aus fossilen Brennstoffen aus diesen Quellen. Diese Umsatzschwelle wird im Rahmen eines systematischen, vom Anlageverwalter gesteuerten Prozesses angewendet. Ein Unternehmen, das diese Umsatzschwelle überschreitet, kann nach Einschätzung des Anlageverwalters für Investitionen zugelassen werden, wenn festgestellt wurde, dass es keine wesentlichen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen verursacht*.
In den Fällen, in denen ein solcher zusätzlicher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Konventionelle Öl- und Gasförderung		
Unternehmen, die Einnahmen aus der konventionellen Förderung von Öl und Gas erzielen, werden ausgeschlossen.	n. z.	
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Unkonventionelle Öl- und Gasförderung		
Unternehmen, die Einnahmen aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas (definiert als Ölsand und Bohrungen in der Arktis) erzielen, werden ausgeschlossen.	10%	
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.		
Kohlenstoffintensive Stromerzeugung		
Unternehmen, die Einnahmen aus den folgenden Aktivitäten erzielen, werden ausgeschlossen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Kohleverstromung. • Öl- oder gasverstromung. 		
In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	

* Unser Ausschluss unter Berücksichtigung von PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) soll die Beeinträchtigung vermieden werden, die sich aus den durch diese Aktivitäten verursachten wesentlichen Kohlenstoffemissionen ergeben würde. Wir sehen eine Betrachtung davon, ob das betreffende Unternehmen einen positiven messbaren Einfluss auf die Kohlenstoffemissionen hat, als angemessen an. Wenn festgestellt wird, dass dies die Beeinträchtigung, die wir durch die Einschränkung der Erträge aus dieser Tätigkeit verhindern wollen, erheblich überwiegt, können wir in Betracht ziehen, dass eine solche Investition den DSH-Test bestreitet. Wir würden die Gründe für den Erhalt der Erträge, ihre Wesentlichkeit und ihre Beständigkeit oder Wachstumswahrscheinlichkeit berücksichtigen. Beispielsweise kann ein Erzeuger von erneuerbarer Energie einen geringen Umsatzstrom aus tradierteter Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, der voraussichtlich nicht anhalten wird, einen Übergangsplan weg von dieser Tätigkeit und keine Expansionspläne für die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen haben, während sich der überwiegende Teil seiner Aktivitäten auf die Erzeugung erneuerbarer Energie konzentriert. Der Fondsmanager kann dann beschließen, dass die positive Auswirkung auf den Klimaschutz durch die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gegenüber dem Beitrag zum Klimawandel in Verbindung mit dem geringen Umsatzstrom aufgrund von fossilen Brennstoffen bei Weitem überwiegt. Zur Klarstellung: Wir berücksichtigen weitere positive Beiträge, die nicht mit der Beeinträchtigung in Verbindung stehen, nicht als Grundlage für eine solche Behandlung.

Soziale	Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Erwachsenenunterhaltung	Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion, der Regie oder der Veröffentlichung von Unterhaltungsmaterial für Erwachsene erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Glücksspiel	Unternehmen, die ihre Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	10%	5%
Tabak	Unternehmen, die Umsätze aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Tabakindustrie erzielen, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft. Diese Tests beziehen sich auf die Herstellung von Tabakerzeugnissen (P), den Großhandelsvertrieb (W) und die Beteiligung an Aggregaten (einschließlich Einzelhandelsvertrieb) (D).	P 5%	P+W 5%
Umstrittene Waffen	Unternehmen, die an Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, nicht dem Atomwaffensperrvertrag unterliegenden Atomwaffen, Munition mit abgereichertem Uran und weißem Phosphor, Blendlaser und nicht nachweisbare Splitter hinterlassenden Waffen beteiligt sind, werden ausgeschlossen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	0%	0%
Verteidigung und sonstige Waffen	Unternehmen, die Einnahmen aus der Produktion oder dem Verkauf von Waffensystemen, Komponenten und unterstützenden Systemen und Dienstleistungen oder aus der Herstellung und dem Verkauf von zivilen Feuerwaffen und Munition erzielen, werden ausgeschlossen. Zur Klarstellung: Die Bereitstellung allgemeiner Systeme und Dienstleistungen, die nicht waffenspezifisch sind, ist hiervon ausgenommen. In den Fällen, in denen ein solcher Ausschluss gilt, werden die Einnahmen anhand des für die jeweilige Baseline festgelegten Schwellenwerts geprüft.	n. z.	5%

Anlagespezifische Ausschlüsse

ABS	Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Sektortests	Die Sektorklassifizierung wird anhand der relevanten Baseline überprüft, wie oben unter „Sektor- und/oder wertebasierte Ausschlüsse“ dargelegt, anstatt einen Schwellenwert für die Einnahmen zu verwenden:		
<i>Wichtigste Gegenpartei</i>		Kein Sektorenengagement erlaubt	Kein Sektorenengagement erlaubt
<i>Zugrunde liegende Vermögenswerte</i>		Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren	Maximal 10 % kombiniertes Engagement in den oben genannten Sektoren
Mindest-ESG-Score	Eine proprietäre ABS-ESG-Scorecard wird verwendet, um zu beurteilen, ob Vermögenswerte ausreichende ESG-Merkmale aufweisen. Wertpapiere, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden ausgeschlossen.	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen	Unterhalb des Schwellenwerts ausgeschlossen

Staatsanleihen	Ausschlusskriterien	Planet+ Baseline	Nachhaltigkeitsbezogene Baseline
Soziale Tests	Die betreffende Regierung wird anhand von Faktoren bewertet, die auf ihren sozialen Fortschritt hinweisen. Regierungen, die eine niedrigere Punktzahl erreichen, werden ausgeschlossen.	Zutreffend	Für nachhaltige Investitionen gilt der Standard „DNSH“. Für die übrigen Investitionen gelten die Basisausschlüsse von Planet+
Umwelttests	Regierungen, die die sozialen Tests bestehen, werden weiteren Tests unterzogen, um ihre Umweltbilanz zu bewerten.	n. z.	Für nachhaltige Investitionen gilt der Standard „DNSH“. Für die übrigen Investitionen gelten die Basisausschlüsse von Planet+